

STIFTUNG THÜRINGER SCHLÖSSER UND GÄRTEN



RICHTLINIE FÜR DIE ERSTELLUNG VON FOTO-, FILM-, FERNSEH- UND MUSIKAUFNAHMEN IN STIFTUNGSEIGENEN OBJEKTEN UND GRUNDSTÜCKEN – BILDAUFNAHMERICHTLINIE –

Zum Schutz der Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie der Gartenanlagen, ihres Ansehens und ihrer Stellung als herausragende Kulturgüter und Weltkulturerbe sind Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen nicht generell frei möglich. Insbesondere bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken, Innenaufnahmen und Aufnahmen nicht an öffentlichen Straßen gelegener Anlagen muss sich die Stiftung vorbehalten, in jedem Einzelfall diese Aufnahmen von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Richtschnur ist der pflegliche und respektvolle Umgang mit den der Stiftung übertragenen historischen Gebäuden, Gartenanlagen und Kunstschätzen. Das Verfahren im Einzelnen regelt die nachfolgende Richtlinie.

1. Zustimmungspflicht

Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen stiftungseigener Baudenkmäler, deren Ausstattung sowie der Gartenanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung. Ausgenommen sind Aufnahmen von Gebäuden und Anlagen, die sich an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen befinden (§59 UrhG) und Außenaufnahmen zu privaten Zwecken von geringem Umfang.

Die Zustimmung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stiftung.

Für die Inhalte der musealen Ausstellungen und die Genehmigungen zu Foto- und Filmaufnahmen sind die jeweiligen Museumsträger zuständig.

Sie darf nicht erteilt werden, wenn die Aufnahmen zu einer Gefährdung des Stiftungseigentums, zu einer Beeinträchtigung der dienstlich wahrzunehmenden Interessen oder zu einer unvertretbaren Behinderung des allgemeinen Besucherverkehrs führen. Ferner

darf sie nicht erteilt werden, wenn die Aufnahmen und deren beabsichtigte Verwendung nicht mit den Aufgaben, der Stellung und dem Ansehen der Stiftung zu vereinbaren sind.

Das Nutzen technischer Hilfsmittel wie beispielsweise das Befliegen mit Drohnen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen werden nur aus für die Stiftung relevanten Gründen erteilt. Die geltende Haus- und Parkordnung ist im Rahmen der Genehmigung zu beachten. Gebäude und Menschen dürfen nicht mit Drohnen überflogen werden. Die Schlossverwaltung ist in Fragen der Haus- und Parkordnung den Nutzern gegenüber weisungsberechtigt.

Der Antragsteller stellt die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten von allen etwaigen Haftungsansprüchen frei, die sich im Zuge der Arbeiten ergeben können, und haftet für alle Schäden, die durch die Arbeiten entstehen. Der Antragsteller verpflichtet sich, besondere Sorgfalt walten zu lassen. Der Vertragspartner garantiert die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften. Im Fall von Drohnenaufnahmen garantiert der Antragsteller insbesondere, über sämtliche notwendigen luftfahrtrechtlichen Genehmigungen, dem Nachweis zum Führen einer Drohne und einen ausreichenden Versicherungsschutz zu verfügen.

Bei der Erstellung der Aufnahmen soll nach Möglichkeit auf erfahrene Fotografen und Fotografinnen zurückgegriffen werden.

2. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der Zustimmung sind

- die örtlichen Schlossverwaltungen
- das Referat Öffentlichkeitsarbeit bzw. das Liegenschaftsreferat, soweit ein örtlicher Ansprechpartner nicht vorhanden ist (insbesondere Ruinen)

Die zuständigen Stellen sind dafür verantwortlich, dass alle Fachbereiche der Stiftung, die mitzuwirken haben, beteiligt werden.

3. Verfahrensweise

Die Genehmigung der Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Aufnahmezeitpunkt mit dem Antragsformular bei der zuständigen Stelle (siehe unter Pkt. 2.) zu beantragen.

Die Zustimmung zu Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen erfolgt durch eine vorherige schriftliche Genehmigung. Bestandteil dieser Genehmigung sind die konservatorischen, technischen und organisatorischen Bedingungen für Foto-, Film-, Fernseh- und

Musikaufnahmen sowie die Festsetzung des Aufnahmeentgelts und eines ggf. zu zahlenden Kostenersatzes.

Ist die Verwendung für einen anderen Zweck beabsichtigt, so hat der Antragsteller unverzüglich die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten darüber zu informieren. Zwischen dem Antragsteller und der Stiftung wird sodann für die über die erteilte Genehmigung hinausgehende Verwendung ein angemessenes Entgelt vereinbart (siehe Bildnutzungsrichtlinie). Im Falle einer fehlenden Rückmeldung und nicht erteilter Genehmigung behält sich die Stiftung vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

4. Aufnahmeentgelt

Das Nutzungsentgelt für die Verwendung und Vervielfältigung der erstellten Aufnahmen bemisst sich nach der Richtlinie für die Überlassung und Nutzung von Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen in stiftungseigener Objekten und Grundstücken.

Für die Erstellung von Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen sowie von Fotoserien, die eine ausschließliche Nutzung von Räumlichkeiten und Flächen bzw. zeitliche und/oder räumliche Einschränkungen des laufenden Betriebs erfordern, wird ein Aufnahmeentgelt nach der Preisliste für Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen erhoben. Von der Erhebung des Aufnahmeentgelts kann ganz oder teilweise abgesehen werden:

- soweit die Aufnahmen einer angemessenen Werbung für die Stiftung dienen
- wenn im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder mit anderen der Öffentlichkeit dienenden Institutionen hinsichtlich der gewährten Kostenfreiheit Gegenseitigkeit besteht

Ein Aufnahmeentgelt wird nicht erhoben für

- aktuelle Berichterstattungen
- Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht
- für Filme der Hochschulen für Fernsehen und Film und von vergleichbaren staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen

5. Kostenersatz

Für alle durch jegliche Aufnahmen verursachten Ausgaben und Einnahmeausfälle der Stiftung bzw. der örtlichen Dauernutzer wird ein Kostenersatz erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Bewirtschaftungskosten (Stromverbrauch, Heizung, Reinigung), soweit sie nicht vom Träger der Aufnahmen unmittelbar geleistet werden, der Ersatz der Aufwendungen für

Bedienstete, die die Fotografen betreuen, beraten und einweisen (Löhne, Gehälter usw.) sowie die Erstattung von etwaigen Ausfällen an Eintrittsgeldern bei den Partnermuseen u. ä.

Von der Erhebung geringfügiger Kosten kann abgesehen werden, wenn diese voraussichtlich in einem offenkundigen Missverhältnis zu dem für die Ermittlung erforderlichen Verwaltungsaufwand stehen würden.

6. Besondere Regelungen

Die Stiftung haftet nicht für Schäden, die im Rahmen der Erstellung von Aufnahmen dem Aufnehmenden oder Dritten entstehen, soweit diese nicht auf die Verletzung von Eigentümerpflichten der Stiftung zurückzuführen sind.

Der Träger der Aufnahmen haftet für alle im Zusammenhang mit der Aufnahmetätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden und stellt die Stiftung insoweit auch von Ansprüchen Dritter frei. Er verpflichtet sich, die feuerpolizeilichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften zu beachten sowie ausreichende Haftpflichtversicherungen nachzuweisen, soweit dies von der Stiftung im Einzelfall für erforderlich gehalten wird.

Die Zustimmung kann versagt bzw. zurückgenommen werden, wenn die aufzunehmenden Objekte in unvorhersehbaren Fällen (z. B. Staatsbesuch, Veranstaltungen von besonderer Wichtigkeit, dringende Bau- und Restaurierungsmaßnahmen etc.) nicht zur Verfügung gestellt werden können oder das ggf. erforderliche Begleitpersonal seitens der Stiftung nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dem Träger der Aufnahmen stehen für diese Fälle keine Schadensersatzansprüche gegen die Stiftung zu.

Die Reproduktion und Veröffentlichung der Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung und ist für Fotoaufnahmen generell und für Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen ab der Zweitausstrahlung entgeltpflichtig. Die Richtlinie sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Nutzung von Foto-, Film-, Fernseh- und Musikaufnahmen in stiftungseigenen Objekten und Grundstücken sind anzuwenden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. Mai 2018 in Kraft.